

Vorschriften und Richtlinien für das Berufspraktikum des Masters Werkstoffwissenschaften (WW) der Fakultät III

für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2009/10

- beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät III am 11.03.2009 –

1 Allgemeines

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Industriepraktikum für den Master Werkstoffwissenschaften ist die Praktikumsobfrau bzw. der Praktikumsobmann, die/der vom Fakultätsrat gewählt wird, zuständig. Dies betrifft Anerkennung, Erleichterung und Befreiung.

Praktikumsobmann: Prof. Dr.-Ing. Dietmar Auhl
Postadresse: WF-PTK
Fasanenstr. 90
10623 Berlin
Telefon: (030) 314-24217
Fax: (030) 314 21108
Email: auhl@tu-berlin.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

2 Ziele des Berufspraktikums

Die berufspraktische Ausbildung soll dazu dienen, die Motivation für eine praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung an der Universität zu stärken und bietet die Gelegenheit, während der Ausbildung praktische Grundlagen für die theoretische Erarbeitung von Wissen und Methoden zu gewinnen. Eine besondere Bedeutung kommt der soziologischen Seite des Praktikums zu. Die Studierenden haben in dieser Zeit die Gelegenheit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb kennen zu lernen. Weitere Lernziele bestehen in der eigenständigen Suche eines Praktikumsplatzes, dem Verfassen einer Bewerbung, sowie dem Reflektieren der Tätigkeiten und anschließender schriftlicher Darstellung in einem Bericht. Durch das Berufspraktikum sollen die Studierenden die wesentlichen Arbeitsvorgänge von Ingenieurinnen und Ingenieuren in ihrem Fachgebiet kennen lernen und mit ihrer zukünftigen Berufssituation vertraut gemacht werden.

3 Umfang und Gliederung des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfasst **mindestens 6 Wochen**. Der Nachweis hierüber ist bis zur Meldung der letzten Prüfungsleistung des Masters zu erbringen. Das Berufspraktikum ist eine Studienleistung außerhalb der Universität. Es werden für das Berufspraktikum 6 LP vergeben.

4 Inhalt des Berufspraktikums

Im Berufspraktikum soll die Arbeitswelt in Industrie oder Handwerk aus der Ingenieursperspektive kennen gelernt und die an der Hochschule erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse im industriellen Umfeld angewendet werden. Das Berufspraktikum dient der beruflichen Orientierung (z.B. Spezialisierung, Vertiefung etc.). Die Praktikantin/der Praktikant soll dabei in folgenden Bereichen tätig sein:

- Planung, Projektmanagement
- Konstruktion, Auslegung
- Forschung, Entwicklung
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen
- Technologie der Werkstoffe,
- Eigenschaftsprüfung, Instandhaltung, Optimierung
- Disposition, Arbeitsvorbereitung, betriebliche Logistik
- Modellierung, Simulation, Automatisierungstechnik
- Anwendungstechnik
- Qualitätssicherung
- Analyse betrieblicher Abläufe

5 Ausbildungsbetriebe

Als Ausbildungsbetriebe sind alle Unternehmen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, zugelassen. Für das Berufspraktikum existieren u.a. Aushänge in den Fachgebieten. Bei Problemen halten die Studierenden bitte persönlich Rücksprache mit der Praktikumsobfrau/dem Praktikumsobmann.

5.1 Bewerbung

Die Bewerbung um eine Praktikumsstelle wird grundsätzlich von den (angehenden) Studierenden selbst durchgeführt. Das zuständige Arbeitsamt (z.T. auch die zuständige Industrie- und Handelskammer) weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für das Praktikum nach.

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

5.2 Praktikumsvertrag

Zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten wird ein Ausbildungsvertrag auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen (meist Industrie- und Handelskammer) genehmigten Vertragsmusters geschlossen. Ein solcher Musterausbildungsvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten ist in der Broschüre „Praktika im Ingenieurstudium“ (www.igmetall.de/jugend/studium/) der IG Metall abgedruckt. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt.

5.3 Versicherungspflicht

Krankenversicherungspflicht besteht gemäß § 165 und § 172 RVO nicht. Ist kein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet, kann nach § 176 RVO ein Beitritt in die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Krankenversicherung erfolgen. Praktikantinnen und Praktikanten, die als ordentliche Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, genießen Versicherungsschutz im Allgemeinen durch die Studentische Krankenversorgung. Ebenso unterliegen Praktikantinnen und Praktikanten nach § 1228, Abs. 1, Nr. 3 RVO nicht der Invaliden- und Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn sie als ordentliche Studierende eingeschrieben sind. Gegen Arbeitsunfälle sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert.

5.4 Entgelt

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Praktikumsvergütung geleistet wird.

5.5 Praktikumsbescheinigung

Bei Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant eine Praktikumsbescheinigung, in der neben Angaben zur Person die gesamte Praktikumsdauer und die einzelnen Praktikumsabschnitte mit ihrer Dauer verzeichnet sind. Außerdem müssen Fehltage infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sein.

5.6 Berichterstattung über die Tätigkeit

Über das Berufspraktikum bzw. einzelne Abschnitte ist je ein kurzer Bericht anzufertigen, in dem Beobachtungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten aufgeführt sind. Er soll mind. zwei bis drei Seiten pro Woche umfassen.

5.7 Anerkennung

Für die Anerkennung des Berufspraktikums sind der Praktikumsobfrau/dem Praktikumsobmann die Praktikumsbescheinigung(en) und Praktikumsbericht(e) vorzulegen. Die Zahl der anerkannten Wochen wird auf dem jeweiligen Bescheinigungsoriginal vermerkt. Sind die Gesamtzeiten des Berufspraktikums erbracht, wird von der Praktikumsobfrau/dem Praktikumsobmann eine Bescheinigung ausgestellt.

5.8 Erleichterungen und Befreiung

Studierenden, die aufgrund einer anerkannten körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, das Berufspraktikum in der vorgesehenen Art zu erbringen, kann die Praktikumsobfrau/der Praktikumsobmann Erleichterungen einräumen. Bei besonders schweren Behinderungen können die Studierenden auf Antrag auch vom Praktikum befreit werden.

5.9 Ausnahmen

Die Praktikumsobfrau/der Praktikumsobmann kann Abweichungen von den gewünschten Ausbildungsinhalten gemäß 4 zulassen. Die Ersatzleistungen müssen aber einen Zusammenhang zum Studium der Werkstoffwissenschaften erkennen lassen.

6 Anerkennung anderweitig erbrachter Tätigkeiten

6.1 Praktikum im Ausland

Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den vorstehenden Richtlinien entspricht und eine Bescheinigung und ein Bericht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Andernfalls kann eine Übersetzung gefordert werden. Eine vorherige Rücksprache mit der Praktikumsobfrau/dem Praktikumsobmann wird empfohlen.

6.2 Berufstätigkeit als Ingenieur in der Industrie mit Abschluss Bachelor

Eine Berufstätigkeit nach Abschluss des Bachelors in der Industrie in den Werkstoffwissenschaften kann als Berufspraktikum anerkannt werden.

6.3 Arbeit in Universitätsinstituten

Arbeiten in Universitätsinstituten werden in der Regel nicht anerkannt.